

Asbest – Anforderungen der Gefahrstoffverordnung



Dipl.-Ing. Andrea Bonner

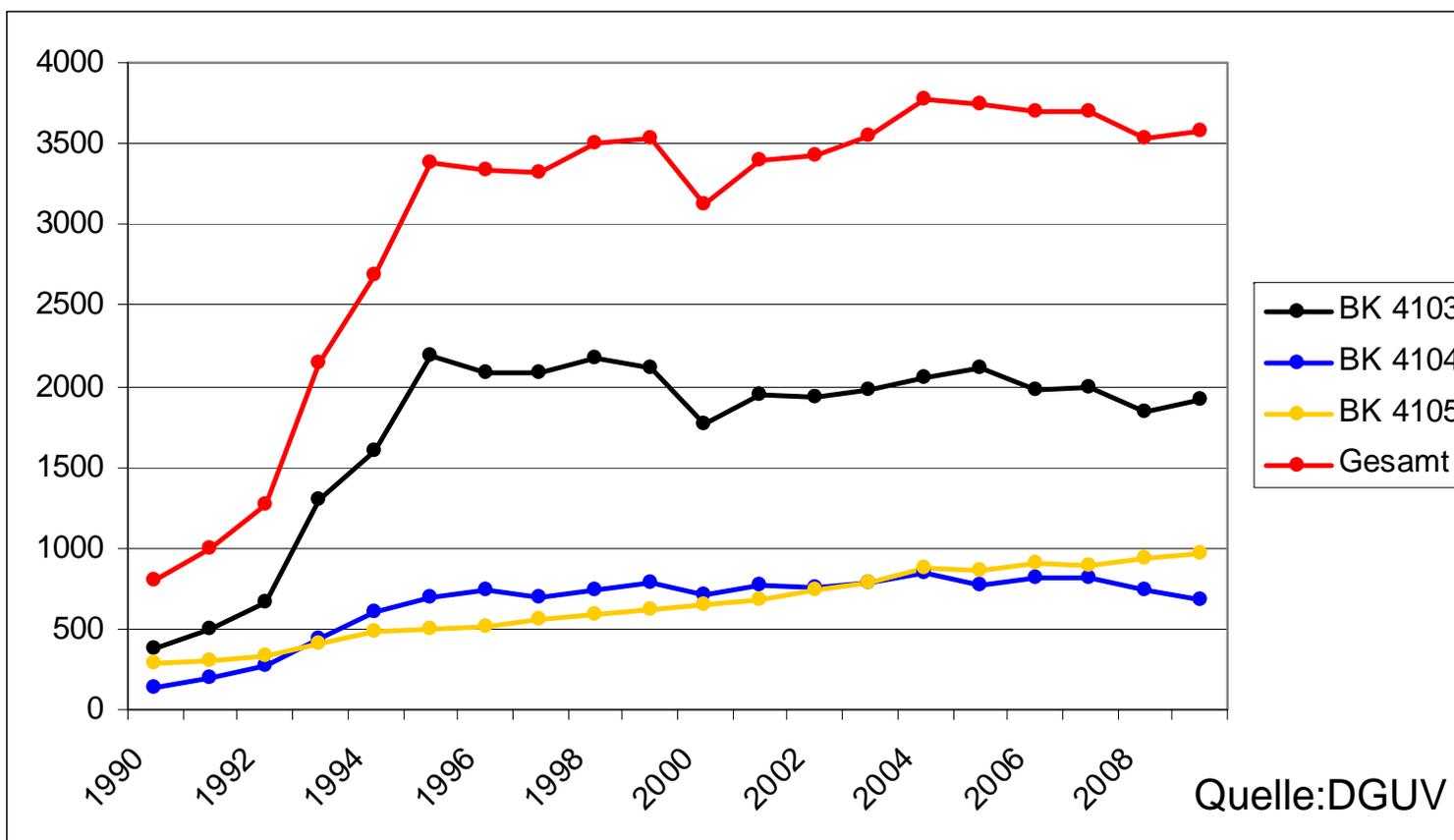


Gefahrstoffverordnung 2010

Ziel

**keine „lebensverlängernden“ Maßnahmen
an asbesthaltigen Materialien**

Asbestbedingte Erkrankungen – bestätigte BKen in der gewerblichen Wirtschaft



Gefahrstoffverordnung 2010

Asbest – „Fundstellen“

- § 15 „Zusammenarbeit verschiedener Firmen“
- Anhang I „Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“ – Nummer 2: Partikelförmige Gefahrstoffe
- Anhang II „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen“ – Nummer 1: Asbest

Gefahrstoffverordnung 2010

§ 15 „Zusammenarbeit verschiedener Firmen“

(5) Vor dem Beginn von ASI-Arbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber/Bauherrn, darüber einholen, ob ... Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind.

Aufgabe des Bauherrn, den Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen

Gefahrstoffverordnung 2010

Anhang I – „Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“

2.4 Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest

- Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest
- Anzeige an die Behörde / Sachkunde / Zulassung
- Ergänzende Schutzmaßnahmen
- Arbeitsplan



TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Gefahrstoffverordnung 2010

Anhang II – Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen – Nummer 1: Asbest

(1) Arbeiten an asbesthaltigen Teilen sind verboten. Dies gilt nicht für

1. Abbrucharbeiten
2. Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Für Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, dürfen **nur emissionsarme Verfahren** eingesetzt werden, die durch eine Behörde oder einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind.



„Verfahren geringer Exposition“ (BGI 664)

Gefahrstoffverordnung 2010

Anhang II – Besondere Herstellung- und Verwendungsbeschränkungen – Nummer 1 Asbest

Zu den verbotenen Arbeiten zählen auch

- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und –wandverkleidungen
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen

**Die Verwendungsverbote gelten auch
für den privaten Verbraucher!**

Gefahrstoffverordnung 2010

Ausnahmen von den Bestimmungen des §16 „Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen“ und Anhang II der GefStoffV sind nicht mehr möglich!

Es können keine neuen Verfahren geringer Exposition „getestet“ werden.

Bestimmte Tätigkeiten, die zu einem Abtrag asbesthaltiger Baustoffe führen, können nicht durchgeführt werden.

Entschichten asbesthaltiger Korrosionsschutz-Anstriche im Wasserbau



Lösungsansätze

- Befristete behördliche Anerkennung für Verfahren, die eine Anerkennung als „Verfahren geringer Exposition“ anstreben - zweckgebunden für die erforderlichen Expositionsmessungen.
- Ist für das Entfernen asbesthaltiger Materialien kein „Verfahren geringer Exposition“ vorhanden oder anwendbar, sind die Bestimmungen der TRGS 519 für Abbrucharbeiten zu beachten.
- Minimierungsgebot gilt auch für Abbrucharbeiten - Verzicht auf emissionsarme Verfahren ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Aktuelles

- Leitfaden der Länder zur Konkretisierung des „staatlichen Arbeitsschutzhandels“ bei ASI-Arbeiten
- Anpassung der TRGS 519 an Bekanntmachung 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehung für krebserzeugende Gefahrstoffe“

Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehung für krebserzeugende Gefahrstoffe (Bekanntmachung 910)

- Festlegung von Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen
 - Akzeptanzrisiko 4 : 10.000 **10.000 Fasern/m³**
spätestens ab 2018 4 : 100.000 1.000 Fasern/m³
 - Toleranzrisiko 4: 1.000 **100.000 Fasern/m³**
- Gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominimierung

